



RECHTSANWALT

FRANK GEISSLER

- Deutsche Gesellschaft für Transportrecht e.V.
- Hamburgischer Anwaltsverein e.V.

zugelassen im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamburg

KOOPERATIONEN

LEGITAS

Mitglied von LEGITAS - eine Kooperation selbständiger Rechtsanwaltskanzleien


GERBER + KOLLEGEN

Steuerberatungsgesellschaft mbH

NORDEUTSCHE REVISIONS- UND TREUHAND AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

KONTAKT

BERATERHAUS AM DOMPLATZ 
CURIENSTRASSE 2
20095 HAMBURG

TELEFON: 040 / 69 65 93 0
TELEFAX: 040 / 69 65 93 10

geissler@legitas.de
www.legitas.de/geissler

NEWSLETTER

Juli / August 2007

TRANSPORT- und ARBEITSRECHT

TRANSPORTRECHT

Haftungsausschluss bei vorsätzlichem Versand von Verbotsgut

Der BGH hat mit seinem Urteil vom 15. Februar 2007 seine bisherige Rechtsprechung weitergeführt, nach der die Versendung von sog. „Verbotsgut“ durch einen KEP-Dienstleister auch zum vollständigen Haftungsausschluss aufgrund eines ausschließlichen Mitverschuldens führen kann. Im fraglichen Fall war ein von einer Münzhandlung mit der Deutschen Post versandtes Express-Paket mit 50 Krügerrand-Goldmünzen im Wert von € 11.750,- auf dem Weg verloren gegangen. Die seinerzeit gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Post enthielten einen Beförderungsausschluss für Pakete, die sog. „Valoren“ – also Schmuck, Münzen etc. - mit Werten über € 500,- enthielten. Mit Einzelvereinbarung einigte man sich mit dem Versender ferner auf eine zulässige Versendung von Münzen bis zu einem Wert von DM 10.000,- (€ 5.112,95) pro Paket. Bei der Versendung kreuzte die Versenderin auf dem Einlieferungsbeleg an, dass das Paket bis € 25.000,- transportversichert sei.

Das Gericht wiederholte im Urteil seine ständige Rechtsprechung, wonach es trotz der – unwirksamen - Beförderungsausschlussklausel zu einem Beförderungsvertrag gekommen sei. Auch wurde zulasten der Post mangels Schnittstellenkontrolle ein grobes Organisationsverschulden vermutet. Diese unbeschränkte Haftung entfalle jedoch wegen einem 100%-igen Mitverschuldens der Versenderin. Diese habe sich bewusst über den Willen der Deutschen Post hinweg gesetzt, keine Valoren mit Wert über € 5.000 mittels einfachen Pakets befördern zu wollen. Die Post habe insofern auch ein schützenswertes Interesse daran, dass ihr nicht gegen ihren Willen Waren aufgedrängt würden, die sie nicht befördern wolle. Wegen der erklärten Beförderungsverweigerung der Deutschen Post habe es auch keinerlei Einfluss auf die Verschuldensverteilung, dass sich auf dem Paket ein deutlicher Hinweis auf den höheren Wert von dessen Inhalt befunden habe.

BGH, Urt. v. 15. Februar 2007 – Az. I ZR 186/03 - OLG Köln - LG Bonn

Keine Umkehr der Beweislast bei vom Frachtführer vorgenommener Teilzahlung

Der im Rechtsstreit klagende französische Versicherer beanspruchte aufgrund eines abgetretenen Anspruchs von dem beklagten Transportunternehmer Schadenersatz wegen Beschädigung von zwei Kartons mit Medikamenten. Der Versender und Versicherungsnehmer beauftragte mit dem Transport von Hannover nach Mannheim die Beklagte, die wiederum einen weiteren Transportunternehmer die Firma A. einschaltete. Die Medikamente waren dabei in Kartons verpackt, die sich wiederum in einem mit Folie verschweißten Umkarton auf einer Palette befanden. Die Firma A. lieferte den äußerlich unversehrten Umkarton an die Sa. AG aus. Beim Öffnen des Umkartons stellte diese fest, dass zwei der darin enthaltenen Kartons gestaucht waren und der Inhalt beschädigt war. Die Klägerin regulierte den Schaden ihrer Versicherungsnehmerin in Höhe von € 1.786,30. Nach Abtretung der Forderung forderte diese von der Beklagten die Zahlung des genannten Betrags. Diese zahlte aber lediglich € 61,75.

Das Gericht lehnte eine Haftung des beklagten Frachtführers ab, da schon der Nachweis eines Schadens in dessen Obhut nicht geführt worden sei. Ferner sei auch kein Fall der sog. „Umkehr der Beweislast“ gegeben. Die Angabe der Beklagten, das Transportgut sei bei Anlieferung in Hannover noch unbeschädigt gewesen, beziehe sich ersichtlich nur auf den Zustand der Umverpackung. Aber auch die Zahlung eines Teilbetrages vor der Klageeinreichung begründe keine Beweislastumkehr. Nach Rechtsprechung des BGH ist Voraussetzung für die Annahme eines Zeugnisses „gegen sich selbst“, dass dem Gläubiger mit der Leistung eine Erfüllungsbereitschaft angezeigt wird, um diesen von weiteren Maßnahmen abzuhalten oder ihm den Beweis zu erleichtern. Im vorliegenden Fall erfolgte die Zahlung ersichtlich ohne vorherige Einholung einer Stellungnahme des von der Beklagten beauftragten Frachtführers. Nachdem sich dieser im Verfahren schriftlich zur Feststellung der Schäden bei der Empfängerin und dem Zustand des Umkartons geäußert hatte, hat die Beklagte die Schadensentstehung im Verantwortungsbereich der Beklagten bzw. des Subunternehmers ausdrücklich bestritten. Insofern liege in der Zahlung kein Anerkenntnis einer grundsätzlichen Haftung, sondern vielmehr eine Leistung auf Kulanzbasis, um die zwischen den beiden Parteien bestehenden ständigen Geschäftsbeziehungen nicht zu gefährden. Ferner sei die Teilzahlung der Beklagten der Höhe nach geringfügig, sie betrage gerade einmal 3,5 % des geltend gemachten Schadens.

OLG Celle, Urt. v. 03.05.2007 - Az. 11 U 229/06

Keine Entlastung des Frachtführers bei fehlerhafter eigenverantwortlicher Beladung

Ein amerikanischer Versandpediteur beauftragte im Auftrag der Absenderin Fa. U die Beklagte mit dem Transport eines Vakuumtrockners von Bitterfeld nach Litvinov /Tschechien. Die Maschine wurde von Mitarbeitern der Fa. U. auf einem von dieser gefertigten Holzgerüst auf die Ladefläche des offenen Aufliegers gestellt und eigenverantwortlich von dem Fahrer verzurrt. In Dresden stürzte der Trockner vom LKW und erlitt einen Totalschaden in Höhe von US \$ 49.000,-. Ursache war die mangelhafte Befestigung mit unzureichenden Gurten. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Beklagte in voller Höhe verurteilt. Der BGH hat diese Entscheidungen aufgehoben. Er hat angenommen, dass zwar zunächst ein Haftungsausschluss gem. Art. 17 Abs. 4 c der hier anwendbaren CMR wegen mangelhafter Verladung durch den Absender deshalb nicht in Betracht komme, da der Fahrer hier nicht – was grundsätzlich möglich ist – aus Gefälligkeit Hilfstätigkeiten für den Absender ausgeführt habe. Er habe nicht unter Oberaufsicht der Mitarbeiter der Fa. U die Verzurrung vorgenommen, sondern im Gegenteil deren Hinweise und Ratschläge nicht beachtet. Daher habe seine Tätigkeit nur der Herbeiführung einer betriebssicheren Verladung gedient. Die Absenderin müsse sich aber gem. Abs. 5 dieser Vorschrift ein anteiliges Mitverschulden zurechnen lassen, da sie ihre

Überwachungspflichten verletzt habe. Nach dem hier ergänzend anzuwendenden § 412 Abs. 1 Satz 1 HGB sei die Versenderin zur beförderungssicheren Verladung verpflichtet. Eine wirksame vertragliche Übernahme dieser Pflicht durch den Fahrer sei nicht geschehen und auch nicht möglich, da er hierzu nicht ermächtigt sei. Die Fa. U hätte daher die erkennbar mangelhafte Befestigung des Transportgutes nicht tatenlos hinnehmen dürfen, sondern selbst hierfür sorgen müssen. Zur Bewertung der Verschuldensanteile hat der BGH das Verfahren an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

BGH, Urt. v. 25.1.2007, Az. I ZR 43/04 - OLG Bremen - LG Bremen

ARBEITSRECHT

Ein Berufskraftfahrer muss an seinem Fahrzeug täglich den verkehrssicheren Zustand der Reifen prüfen

Das Landesarbeitsgericht Köln hat die Klage eines Kraftfahrers abgewiesen, dem wegen der mangelhaften Kontrolle der Verkehrssicherheit des von ihm geführten LKWs gekündigt wurde. An dem vom Kläger gefahrenen Gefahrgut-Lkw waren schwere Abnutzungen und Schäden an zwei Reifen festgestellt worden. Das Fahrzeug war daher nicht mehr verkehrssicher. Außerdem war der Fahrer schon innerhalb eines Jahres zuvor über eine rote Ampel gefahren und mit falschen Fahrzeugpapieren unterwegs gewesen. Auch war er in einer Tempo-30-Zone um 28 km/h zu schnell gefahren, weshalb gegen ihn ein vierwöchiges Fahrverbot verhängt worden war. Der Arbeitgeber hatte auf diese Fälle jeweils nur mit Abmahnungen reagiert. Als dann die abgefahrenen Reifen festgestellt wurden, kündigte er. Das Landesarbeitsgericht gab ihm Recht. Selbst angesichts der vierjährigen Betriebszugehörigkeit und des Alters des 47-jährigen Fahrers sei diese Pflichtverletzung so erheblich, dass diese zumindest eine ordentliche Kündigung rechtfertige. In entsprechenden Fällen könne grundsätzlich sogar eine außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses angemessen sein.

Landesarbeitsgericht Köln - Az.: 14 Sa 635/06

Unwirksamkeit einer Ausgleichsquittung des Arbeitnehmers mit umfassenden Verzicht

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat die Unwirksamkeit einer Ausgleichsquittung festgestellt. Eine vom Arbeitgeber vorformulierte zweiteilige Erklärung war im oberen Teil als „Empfangsbestätigung“ überschrieben und enthielt dort die Bestätigung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Termin sowie über den Empfang der Arbeitspapiere und war vom Arbeitnehmer mit Ort und Datum zu unterschreiben. Im unteren Teil dieses Formulars war unter der Überschrift „Ausgleichsquittung/Verzichtserklärung“ folgendes vorgedruckt:

„Ich bestätige ferner, dass ich

- a) gegen die Kündigung vom keine Einwendungen habe;
- b) auf mein Recht, das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses geltend zu machen, verzichte und eine bereits eingereichte Klage nicht weiter verfolge;
- c) auf bereits bestehende Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verzichte;
- d) diese Bescheinigung sorgfältig durchgelesen und davon eine Ausfertigung erhalten habe.“ Es folgte eine weitere Unterschriftenleiste, die zur Unterzeichnung durch den Arbeitnehmer mit Ort und Datum vorgesehen war.

Das Gericht hat zunächst festgestellt, dass die von der Beklagten gestellte Ausgleichsquittung/Verzichtserklärung zwar nicht gemäß § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB als allgemeine Geschäftsbedingung unwirksam sei, da der Verzicht erkennbar als gesondertes Rechtsgeschäft gestaltet wäre. In diesem Fall bestehe keine unangemessene Benachteiligung des Arbeitnehmers wegen Fehlens einer ausgleichenden Gegenleistung für den Verzicht. Die Bestätigung des Empfangs der Arbeitspapiere sei hier nicht gekoppelt an den Verzicht auf Ansprüche oder Rechte. Der „selbstständige“ Verzicht sei eine eigene kontrollfreie Hauptleistungsvereinbarung.

Die Regelung sei aber wegen Verstoßes gegen das sog. Transparenzgebot (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB) unwirksam, weil sie nicht klar und verständlich sei. Die hier geforderte Erklärung bezwecke, durch sog. „negatives Schuldanerkenntnis“ alle bekannten oder unbekanntem Ansprüchen zum Erlöschen zu bringen. Der „durchschnittliche“ Arbeitnehmer, auf den bei der Bewertung abzustellen sei, könne dabei schon nicht danach differenzieren, welche Ansprüche schon wegen Unverzichtbarkeit von der Verzichtserklärung ausgenommen seien - etwa der auf Erteilung eines Arbeitszeugnisses.

Sinn des Transparenzgebotes bei arbeitsvertraglichen Abreden sei es, der Gefahr vorzubeugen, dass der Arbeitnehmer wegen unklar abgefasster Allgemeiner Vertragsbedingungen von der Durchsetzung bestehender Rechte abgehalten werde. Könne dieser aber noch nicht einmal erkennen, welche Ansprüche wegen Unverzichtbarkeit von vornherein nicht erfasst sein können, bestehe die Gefahr, dass er durch eine solche Klausel von der Geltendmachung auch unverzichtbarer Rechte abgehalten werde. Dem Arbeitgeber sei es dagegen sowohl rechtlich als auch tatsächlich möglich und zumutbar, in den von ihm vorformulierten Erklärungen die Ansprüche konkret zu benennen, deren Bestand er noch befürchtet.

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Urt. v. 05.06.2007 – Az. 12 Sa 524/07 - ArbG Berlin

6-monatige Probezeit zu lang bei einfach gelagerter Tätigkeit eines Transportmitarbeiters

Das Landesarbeitsgericht Hamm hat die Vereinbarung einer 6-monatigen Probezeit für einen Transportmitarbeiter als unangemessen lang abgelehnt. Im vorliegenden Fall war der Kläger aufgrund eines auf ein Jahr befristeten Arbeitsvertrages als Transportmitarbeiter beschäftigt. Für die 6-monatige Probezeit war festgelegt, dass das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen gekündigt werden könne. Außerhalb der Probezeit konnte das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist, also von 4 Wochen zum 15. bzw. Ende eines Monats gekündigt werden.

Das Gericht sah in dieser Regelung eine unangemessene Benachteiligung des Arbeitnehmers im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB. Die Begründung eines Probearbeitsverhältnisses habe den Zweck aus der Sicht des Arbeitgebers, ihm die Möglichkeit zu geben, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob der Arbeitnehmer für die ihm übertragene Tätigkeit und Stellung im Betrieb geeignet sei. Hiervon ausgehend müsse auch die Dauer der vereinbarten Probezeit verhältnismäßig sein. Sie dürfe daher keinen längeren Zeitraum umfassen, als zur Erprobung für die vorgesehene Tätigkeit erforderlich sei. Die Bestimmung in § 622 Abs. 3 BGB gehe zwar davon aus, dass hierfür regelmäßig sechs Monate ausreichen; bei einfach gelagerten Tätigkeiten werde jedoch nur eine Höchstdauer von drei bis vier Monaten für verhältnismäßig angesehen. Als Orientierungshilfe könnten dabei die Bestimmungen in Tarifverträgen dienen, welche bei gewerblichen Arbeitnehmern teilweise eine Probezeit von längstens zweiwöchiger Dauer vorsehen.

Bei der Tätigkeit eines Transportmitarbeiters handele es sich um eine solche, bei der innerhalb kurzer Zeit eine ausreichende Eignung oder Nichteignung für den Arbeitsplatz festgestellt werden könne. Hierfür erscheinen allenfalls drei Monate noch als verhältnismäßig. Der Arbeitgeber sei ohne Rücksicht auf die Dauer einer vereinbarten Probezeit ohnehin berechtigt, innerhalb der 6-monatigen Wartezeit des § 1 Abs. 1 KSchG das Arbeitsverhältnis ohne Angabe von Gründen ordentlich zu kündigen. Die Verlängerung der Kündigungsfrist um 2 Wochen stelle damit keine erhebliche Beeinträchtigung des Arbeitgebers dar.

Landesarbeitsgericht Hamm, Urt. v. 13.06.2007 – Az. 3 Sa 514/07